

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines – Anerkennung

Angebote, Verkäufe und Lieferungen durch uns erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch Aufnahme einer Geschäftsverbindung anerkennt der Kunde diese Bedingungen als maßgebend und bindend ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf. Abweichende Bezugsbedingungen des Bestellers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Vereinbarungen unserer Außendienstmitarbeiter und Verkaufsleiter bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Kriterien für den Status eines direktbeziehenden Gipskartonfachhändlers

- i. Mindestumsatz an fakturierter Gipskarton-Standardware (Profiplatte) ohne Baumarktplatte € 200.000,—.
- ii. Mindestbestellmenge 8 Tonnen je Abladestelle
- iii. Ständige Lagerhaltung von 4.000 m² sortierte Gipskartonplatten
- iv. Ständige Lagerhaltung von Systemkomponenten im Wert von € 12.000,—
- v. Beschäftigung je eines von der Gipskarton-Industrie geschulten und geprüften Außendienst- und Innendienstmitarbeiters je Standort und Filiale
- vi. Gestreuter Absatz an eine Vielzahl von gewerblichen und privaten Abnehmern
- vii. Gute Bonität und Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen

3. Mindestlieferumfang von Knauf Bauprodukten

Für den Verkauf von Knauf Bauprodukten nach der jeweils geltenden Knauf Baumarkt-Preisliste gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Die Lieferungen erfolgen ab einem € 545,— netto übersteigenden Auftragswert bzw. 3 to Gesamtgewicht frei Haus, auf Wunsch frei Bahnstation. Bei Lieferungen frei Empfangsstation wird nur die Fracht für gewöhnliche Frachtgutsendungen bis zur Bahnstation des Empfängers von uns getragen. Mehrkosten für jede andere vom Besteller gewünschte Beförderungsart gehen zu dessen Lasten. Unsere Lieferfrist beträgt grundsätzlich 4 Arbeitstage, exklusive Bestelltage, exklusive Samstag, Sonn- und Feiertag. Eine Haftung hierfür können wir nicht übernehmen. Alle in dieser Preisliste enthaltenen Gebinde sind Einweggebände, deren Rücknahme ist ausgeschlossen.

4. Angebot und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme. Aufträge sind erst dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Das gilt insbesondere für solche Aufträge, die durch unsere Außendienstmitarbeiter und Verkaufsleiter entgegengenommen werden. Unsere Preise sind freibleibend und enthalten keine Mehr-

wertsteuer. Die Berechnung der Preise erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, der auch die Besonderheiten in der Preisstellung zu entnehmen sind. Frankoangebote verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, für den Bezug ab 8 to LKW-Ladungen oder volle 24-to-Waggon-Ladungen, frei einer Empfangsstation, bzw. jeder Talstation. Wiege-, Stell- und Anschlussgebühren sind im Preis nicht enthalten und vom Empfänger zu tragen.

5. Muster

Muster gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Geringe Abweichungen der gelieferten Ware von unserem Angebot, bzw. Muster in Bezug auf Größe, Güte und Farbe gelten nicht als Mangel.

6. Lieferungsverpflichtung

Bestätigte Liefertermine werden nach bester Möglichkeit eingehalten und wesentliche Verzögerungen infolge nicht vorherzusehender Ereignisse dem Besteller mitgeteilt. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Betriebsstörungen sowie Einschränkungen durch behördliche Anordnungen, Feuerschäden, Naturkatastrophen, Streiks, Materialmangel, usw.) sind wir von der Lieferpflicht entbunden, ohne dass der Besteller daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Die Angabe von Lieferzeiten ist für uns unverbindlich, so dass irgendwelche Ansprüche aus verzögerter Lieferung gegen uns nicht geltend gemacht werden können.

7. Verpackung

Folie Europalette € 4,75 / Palette netto
Folie Plattenpalette GKPP € 0,07 / m² Platte netto
Für die Beschaffenheit der Verpackung und für etwaige sich aus der Verwendung von Verpackungsmaterial handelsüblicher Beschaffenheit ergebende Schäden übernehmen wir keine Haftung.

8. Versand

Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als ab Werk verkauft. Demgemäß erfolgt der Versand stets auf Gefahr des Bestellers, auch wenn er mit unseren eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Teillieferungen sind zulässig.

Die Wahl der Versandart sowie des Lieferwerkes bzw. Auslieferungslagers bleibt uns überlassen, wobei wir uns jedoch bemühen den Wünschen des Bestellers weitestgehend Rechnung zu tragen.

Eine Haftung für einen dem Besteller durch den Transport entstandenen Schaden wird nicht übernommen, jedoch tragen wir für eine ordnungsgemäße Verpackung und Verladung Sorge, ohne damit eine Rechtspflicht anzuerkennen. Es obliegt dem Empfänger, die Vollständigkeit der Lieferung und eventuelle Transportschäden sofort beim Empfang der Ware festzustellen und bei der Bahn oder dem Trans-

portunternehmen zur Prüfung anzumelden. Zur Sicherstellung der Ersatzansprüche hat sich der Empfänger bei sonstiger Verwirkung jeglicher Ansprüche, Beanstandungen auf dem Lieferschein vom Transportunternehmen bestätigen zu lassen, bzw. eine Tatbestandsaufnahme beim zuständigen Empfangsbahnhof zu beantragen. Die Vereinbarung „frei Baustelle“ ist für uns nur insoweit verpflichtend, als der Straßenzustand eine Zufahrt per LKW ohne Behinderung erlaubt.

- i. Ein Mehrfrachtzuschlag beim Streckengeschäft wird in der Höhe von € 45,— pro Lieferung unter 20 to und Abladestelle in Rechnung gestellt.
- ii. Paletteneinsatz Euro-(Pool-)Paletten € 8,—/Stück
Sofern Waren auf Europaletten im Auftrag auf Rechnung eines Baustoffhändlers durch unseren Frächter direkt auf eine Baustelle, ein Verarbeiterlager oder auf das Lager eines Subhändlers verbracht werden, beträgt der Paletteneinsatz € 8,—.
- iii. Paletteneinsatz
Gipskartonplatten-Paletten € 20,—/Stück
Es werden jedoch bei Rücklieferung nur Paletten akzeptiert und gutgeschrieben, welche wie folgt gekennzeichnet sind: GKPP/EH, GKPP/EK und GKPP/HO. Minderwertige Paletten, wie Einwegpaletten, werden dem Anlieferer Entsorgungskosten von € 2,54/Stück jeweils exkl. MWSt. belastet, sofern diese in unserem Werk angeliefert werden.
- iv. Palettenkontenabstimmung
Die Palettenkontenabstimmung erfolgt quartalsweise. Sofern die zurück gegebene Palettenanzahl um 10 % die bezogene überschreitet, erfolgt für die überlieferten Paletten keine Vergütung. Es können nur Paletten retourniert werden, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten geliefert worden sind.
- v. Logistikgeräte
Siehe Preislistenblatt „Mietsätze für Logistik“.
- vi. Kranentladegebühr:
Ebenerdig absetzen: € 11,50 / to
Hochtransport bis 15 m: € 15,75 / to
Hochtransport bis 20 m: € 25,20 / to
Spezial-Hochtransport bis 25 m: € 32,05 / to
Spezial-Hochtransport über 25 m: € 35,70 / to
Die angegebenen Maße verstehen sich unter Berücksichtigung des Aufbauniveaus am Auto und vollständig ausgefahrenem Kran.
Mindestverrechnung pro Entladestelle: 10 to
- vii. Vergütung für Waggonbezug
für 24 to € 36,34 je Waggon
für 20-24 to € 29,07 je Waggon
für 16-20 to € 21,80 je Waggon

- viii. Sonderpalettierung GKP + Fireboard und Vidifloor/Vidifloor + Aquapanel f 4,90/Palette
Bei Abweichung von Verpackungseinheit unabhängig von Plattenanzahl.
- ix. Stehzeiten
Aus Dispositionsgründen müssen LKW's ohne Anhänger innerhalb 1,5 Std. und LKW's mit Anhänger innerhalb von 3 Std. entladen werden. Bei Entladezeiten von mehr als 3 Std. verrechnen wir pro angefangene halbe Stunde für:
LKW's und LKW-Züge € 39,—
und für den Kranwagen € 50,—
Vorgenannte Sätze verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- x. Frachtgebühr für Warenrücklieferungen
Für Warenrücklieferungen unter 1 to in unser Lieferwerk verrechnen wir eine Frachtgebühr von € 50,— pro Rücklieferung. Für Warenrücklieferungen ab 1 to wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Für Warenrücklieferungen wird generell eine Manipulationsgebühr in Höhe von 15% des Warenwertes in Abzug gebracht.

9. Zahlungsbedingungen

- a) Der Besteller stimmt der Rechnungslegung in elektronischer Form zu und verpflichtet sich zur Bekanntgabe seiner elektronischen Kontaktdaten (E-Mail Adresse). Für Rechnungsduplikate in Papierform werden pro Rechnungsduplikat € 1,- in Rechnung gestellt.
- b) Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungserhalt netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Skonto:
Bei Vorauszahlung, sofortiger Barzahlung oder Zahlung mit Abbuchungsauftrag für Lastschriften gewähren wir 4%, bei Bezahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 3% Skonto vom in der Rechnung ausgewiesenen skontoberechtigten Betrag. Als skontoberechtigt gilt der Rechnungsendbetrag abzüglich Palettenwert und anderer Durchlaufposten.
- d) Wechsel und Schecks:
Die Zahlung mit Wechseln oder Schecks bedarf einer besonderen Vereinbarung. Wechsel und Schecks gelten erst mit deren Einlösung als erfüllt, ihre Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Bei Banküberweisung ist für die Skontogewährung der Zeitpunkt des Einganges des Rechnungsbetrages auf unseren Konto maßgebend. Diskont und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Werden die vorstehenden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder kommt der Käufer uns gegenüber mit anderen Forderungen in Zahlungsverzug oder wird uns irgendeine Verschlechterung seiner Zahlungsweise (z.B. Wechselprotest, -lage u. dgl.) be-

kannt, so werden alle unsere Forderungen, auch wenn sie durch Wechsel mit längerer Laufzeit gedeckt sind sofort fällig; außerdem behalten wir uns das Recht vor, in einem solchen Fall Vorauszahlung oder Sicherstellung der Zahlung zu verlangen. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zumindest 10% über dem jeweiligen österreichischen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen bleibt vorbehalten.

Im Falle des Verzuges gehen Mahnspesen und Kosten unseres Rechtsvertreters zu Lasten des säumigen Kunden.

Für den Fall des Annahmeverzuges sowie für den Fall, dass wir wegen Zahlungsverzuges des Bestellers oder aus anderen in der Person des Bestellers liegenden Gründen vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, anstelle der Erfüllung die Bezahlung einer Vertragsstrafe von 30% des Auftragswertes zuzüglich der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer zu verlangen. Es steht uns jedoch auch frei, anstelle der Vertragsstrafe den Ersatz des uns aus der Nichterfüllung des Vertrages tatsächlich entstandenen Schadens zu fordern.

10. Mängelrügen

Mängelrügen aller Art sind bei sonstiger Verwirkung jeglicher Gewährleistung und Schadenersatzansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich unter Beifügung von Proben an unser Werk oder eine unserer Niederlassungen zu richten; sie sind zu begründen und haben grundsätzlich vor Verwendung oder Verarbeitung der gerügten Ware zu geschehen, da andernfalls die Ware als angenommen gilt und die Beanstandungen von uns als unzulässig zurückgewiesen werden können. Maßgebend für die Prüfung der Mängelrügen sind die gültigen Normen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Unsere Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die einwandfreie Beschaffenheit unserer Produkte. Im Hinblick auf die konstruktiven statischen und bauphysikalischen Eigenschaften von Knauf-Systemen, gewährleisten wir nur, wenn die ausschließliche Verwendung von Knauf-Systemkomponenten oder von Knauf ausdrücklich empfohlenen Produkten sichergestellt ist.

Bei fristgerechter und berechtigter Beanstandung wird nach unserer freien Wahl entweder Ersatz geleistet oder der Kaufpreis entsprechend besonderer Vereinbarungen gemindert. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Kosten und Schadenersatz jeder Art, sind ausgeschlossen. Bemängelte Waren sind vom Besteller bis zur endgültigen Klärung zur Vermeidung von Beschädigungen sachgemäß aufzubewahren.

Auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sowie auf die Aufrechnung mit Gegenansprüchen aus dem Lieferungsvertrag oder aus anderen Rechtsverhältnissen leistet der Besteller ausdrücklich Verzicht.

Bei nicht fristgerechter bzw. nicht berechtigter Beanstandung sind der Firma Knauf die dadurch entstehenden Kosten, inkl. Fahrtkosten, zu ersetzen (Stundensatz für Einsatz Verkaufsleiter und Technik € 47,—, ADM € 33,—, Labor € 33,—, km-Geld € 0,50/km netto, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

Der Regress gem. § 933 b ABGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung und Regressausschluss

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur für Schäden, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachgewiesen wird. Die Haftung der Verkäuferin für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von mittelbaren Schäden, für Folgeschäden und Vermögensschäden, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste, oder für Schäden, die insbesondere durch Betriebsunterbrechung, Rettungsarbeiten, entstehen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Käufer sind ausgeschlossen.

12. Produkthaftung

Die Besteller verpflichten sich, das Produkt nur entsprechend unseren Betriebs-, Gebrauchs- sowie Verarbeitungsanleitungen unter Zuhilfenahme aller Schutzvorrichtungen zu verwenden. Gem. § 9 ProdHG wird Bestellern gegenüber, die nicht Verbraucher sind, die Haftung für Sachschäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern, die nicht Verbraucher sind, zu überbinden und zwar mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung dieser Haftungsbeschränkungen.

13. Kostenpflichtige Beratungsleistung

Generell sind Beratungsleistungen unverbindlich und unentgeltlich. Auf Kundenwunsch erforderliche, besondere Zusatzleistungen vor oder bei Durchführung der Arbeiten, insbesondere Nachweise über konstruktive statische und bauphysikalische Probleme bei Sonderkonstruktionen, sind kostenpflichtig.

Ausschließlich Sache des Unternehmers ist es, die Regeln der Technik zu beachten und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des ihm von seinem Kunden übertragenen Auftrages zu prüfen und zu schaffen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt weiterhin so lange bestehen, bis

alle gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns beglichen sind.

Der Käufer tritt hiermit alle Kaufpreis- oder Werklohnforderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf oder bei Verarbeitung der von uns gelieferten Ware entstehen, mit allen Nebenrechten an uns ab, dabei ist es gleich, ob die Waren an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert werden. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verkauft oder verarbeitet wird, gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren. Die Aufnahme einzelner unserer Forderungen in eine laufende Rechnung berührt den Eigentumsvorbehalt nach dem vorstehenden Absatz nicht.

Der Käufer ist zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreis- oder Werklohnforderung gemäß dem vorstehenden Absatz auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die von uns gelieferten Waren ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er vor Bezahlung unseres gesamten Guthabens die Waren nicht an einen Dritten verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware seinerseits seinem Abnehmer Eigentumsvorbehalt zu erklären, damit unser Eigentum erhalten bleibt.

Der Käufer ist ferner verpflichtet, uns jeden Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Zugleich hat er die Dritten darauf hinzuweisen, dass wir Eigentümer der Waren sind.

Trotz Abtretung bleibt der Käufer bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Ein Widerruf erfolgt nicht, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer nach unserer Weisung von einer Einziehung der abgetretenen Forderung Abstand zu nehmen. Er ist verpflichtet, auf unser Verlangen die Abtretung dem Dritten bekanntzugeben und uns zur Geltungmachung unserer Rechte gegen den Dritten die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Unterlässt der Käufer trotz Aufforderung die Abtretungsanzeige, so sind wir berechtigt, die Abtretung dem Dritten selbst anzuzeigen. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit — nach unserer Wahl — freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.

Solange uns eine Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zusteht, sind wir berechtigt, von diesem jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch in

seinem Besitz sind, wo sie sich zur Zeit befinden und an welche Abnehmer er die übrigen Vorbehaltswaren weiterveräußert hat. Bei begründeten Zweifeln über die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Käufers, im Falle eines Zahlungsverzuges, im Falle sonstiger Zahlungsschwierigkeiten oder bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers sind wir berechtigt, die sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen, diese zu veräußern oder sonst zu verwenden, ohne dadurch unserer Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, Verzuges (Kosten des Transportes usw.) verlustig zu gehen. Im Falle der bloßen Rücknahme der Ware bleibt der Vertrag vorerst aufrecht. Die Abtretung der Forderungen erlischt, sobald sämtliche Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt sind.

15. Teilweise Aufhebung der Bedingungen

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen infolge anderslautenden gesetzlichen Regelungen oder abweichender Rechtsprechung gilt als mit dem Käufer vereinbart, dass die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit nicht berührt wird.

16. Verpackungsverordnung

Knauf Gesellschaft m.b.H. ist ARA-Systempartner unter der ARA Lizenznummer 1000 und bonus holsystem-Partner unter der bonus holsystem-Lizenznummer 2412.

Durch Abschluss des ARA-Lizenzvertrages sind wir von der Rücknahmepflicht von Transport- und Verkaufsverpackungen gemäß den Verordnungen des BM für Umwelt, Jugend und Familie entpflichtet.

17. Neuerscheinung Preisliste 06/2020

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste treten alle bisher geltenden Preislisten außer Kraft.

18. Preisangaben

Sämtliche angeführten Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich MwSt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Weißbach bei Liezen. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien als vereinbart.

Wir können den Käufer aber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.

Knauf Gesellschaft m.b.H.

Juni 2020